

2437 042

BUNDESGERICHTSHOF

1A ZB 205/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Hans H [REDACTED], A [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein - westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Dr. Woesner und Benkel

in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des IX. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. Dezember
1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 BEO zu-
lässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht
zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zu-
lassung nach § 219 BEO gebieten. Insbesondere weicht das Bera-
fungsurteil weder von einer Entscheidung des Berufungsgerichts
ab noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
auf. Es kann dann stehen, ob der festgestellte Sachverhalt, wie
das Berufungsgericht meint, dem Rückerstattungsverfahren zuzu-
ordnen ist; jedenfalls erfüllt er die Voraussetzungen der §§ 51,
56 Abs. 2 BEO nicht, so daß ein Anspruch auf Entschädigung nicht
gegeben ist.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225
Abs. 1 BEO, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Woesner